

Vorkaufsrechtssatzung

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für NRW (GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 - Kirchberg - wird eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 - Kirchberg - überein.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Vorkaufsrechtssatzung

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.
- (2) Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.
- (3) In Anwendung von § 24 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten nicht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.
- (4) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erlassung der Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Übach-Palenberg, den

Walther
Bürgermeister